# BESCHLUSS DER KOMMISSION

## vom 15. April 1970

## zur Änderung ihres Beschlusses vom 17. Mai 1963 über die Einsetzung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer

(70/254/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf ihren Beschluß vom 17. Mai 1963 über die Einsetzung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in der Fassung ihres Beschlusses vom 19. Dezember 1963 [1],

nach Anhörung des Paritätischen Beratenden Ausschusses,

in der Erwägung, daß die Mandate der Mitglieder des Paritätischen Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer am 19. April 1970 auslaufen ;

in der Erwägung, daß der ständige Ausschuß CGT-CGIL einen europäischen Koordinierungsausschuß der Landarbeitergewerkschaften gebildet hat ;

in der Erwägung, daß eine Erweiterung des Paritätischen Beratenden Ausschusses gemäß den von der Kommission am 16. April 1969 festgelegten Grundsätzen und eine Anpassung der zu besetzenden Sitze angebracht ist —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Artikel 3 des Beschlusses der Kommission vom 17. Mai 1963 wird wie folgt geändert :

„*Artikel 3*

(1) Der Ausschuß besteht aus achtunddreißig Mitgliedern.

(2) Die Sitze verteilen sich wie folgt :

— neunzehn auf die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer,

— neunzehn auf die landwirtschaftlichen Arbeitgeber."

*Artikel 2*

Artikel 4 des Beschlusses der Kommission vom 17. Mai 1963 wird wie folgt geändert :

„*Artikel 4*

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag folgender Berufsverbände, die sich auf der Ebene der Gemeinschaft zusammengeschlossen haben, ernannt :

— Ausschuß der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der EWG (COPA),

— Europäischer Gewerkschaftsverband der Landarbeiter (EBFG) in der Gemeinschaft — EFA,

— Arbeitsgruppe „Landwirtschaft und Ernährung" der europäischen Organisationen des Weltverbandes der Arbeit (WVA),

— Europäischer Koordinierungsausschuß der Landarbeitergewerkschaften CGT-CGIL.

(2) . . . . unverändert."

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am 20. April 1970 in Kraft.

Brüssel, den 15. April 1970

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

[1] ABl. Nr. 80 vom 29. 5. 1963, S. 1534/63, und Nr. 2 vom 10. 1. 1964, S. 37/64.